



LOGTEKS GmbH | Am Zollstock 12-14 | 64546 Mörfelden-Walldorf

Für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen bestimmte Beleg- und Buchnachweispflichten erfüllt werden. Die in den §§ 17a bis 17c UStDV enthaltenen Regelungen wurden zwar zum 1. Januar 2012 geändert, aufgrund erheblicher Probleme bei der Umsetzung in die Praxis hat die Finanzverwaltung die Anwendung des neuen § 17a UStDV jedoch bis auf weiteres ausgesetzt. Inzwischen wurde die Vorschrift entschärft und weitere Nachweisbelege zugelassen. Die Neuregelung soll am 1. Oktober 2013 in Kraft treten.

Die „Gelangensbestätigung“ ist dann eine Möglichkeit nachzuweisen, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde. Sie kann aus mehreren Dokumenten bestehen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung (bei Fahrzeugen einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer)
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands (bzw. des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Gegenstand abgeholt hat) im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm Beauftragten

Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sie als Sammelbestätigung auszustellen, in der die Umsätze von bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. In den folgenden Fällen können anstelle der Gelangensbestätigung auch andere Belege verwendet werden:

- Erfolgt der Warentransport durch einen Spediteur, kann der Nachweis z. B. durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, ein Konnossement oder eine sog. Spediteursbescheinigung erbracht werden.
- Bei Beauftragung eines Kurierdienstes und bei Postsendungen kann die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung zusammen mit dem sog. Tracking-and-tracing-Protokoll als Nachweis dienen; bei Postdienstleistungen kommt alternativ der Einlieferungsschein zusammen mit einem Nachweis über die Bezahlung der Lieferung in Betracht.
- Die Regelungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bleiben im Wesentlichen erhalten.
- Bei der Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren können die Zollbelege verwendet werden.

Zusätzlich zu diesen Belegen ist – wie bisher – eine Rechnungskopie notwendig. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung ein ausführliches Anwendungsschreiben zu den Neuregelungen herausgeben wird.

Quelle: BMF – Bundesfinanzministerium <http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>

Hausanschrift

LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf

Ust.-Id-Nr.: DE271490617

Telefon / Telefax

Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19

Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand

Groß-Gerau
HRB 92726

Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung

Commerzbank
Frankfurt am Main

BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE36500400000767722200

Mitglied
im



Zertifiziert
durch

